

FÜR ZÜCHTERINNEN UND ZÜCHTER

Sie haben einen Welpen gekauft. *Gebraucht haben Sie ein Zuchttier.*

Zwischen beidem liegen zwei Jahre. Und in diesen zwei Jahren entscheidet sich, ob aus dem Tier wird, wofür Sie es geholt haben.



Ein erwachsener Hund verrät nicht mehr, wie sorgfältig er ausgesucht wurde.

Das Risiko ist doppelt

Ein Zuchttier aus dem Ausland zu holen, ist nichts Ungewöhnliches. Linien werden weiträumig gesucht, gute Verbindungen enden nicht an der Grenze. Wenn es schiefgeht, geht es aber zweifach schief.

Erstens: Zeigt das Tier später ein Merkmal, das die Zuchttauglichkeit ausschließt, ist es als Zuchttier verloren. Alles, was Sie an Planung darauf aufgebaut haben, fällt mit ihm.

Zweitens, und das wiegt schwerer: Das Tier zu holen ist selbst der Verstoß. Nicht die Zucht damit, nicht die Weitergabe der Nachkommen: Das Erwerben und das Einführen sind eigenständig verboten.

§ 8 ABS. 2 TSCHG

„Es ist verboten, Tiere, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind, mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen zu **importieren, zu erwerben, zu vermitteln oder weiterzugeben.**“

Ein Verstoß ist eine Verwaltungsübertretung und mit Geldstrafe bis 7.500 Euro bedroht, im Wiederholungsfall bis 15.000 Euro (§ 38 Abs. 1 Z 4 TSchG). Was ein Qualzuchtmerkmal ist, definiert das Gesetz selbst: ein Anzeichen, dessen Ausprägung nach wissenschaftlichen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit die Symptome aus dem Qualzuchtkatalog zur Folge hat.

Der Kauf ist der Tatbestand. Nicht erst das, was Sie daraus machen.

Und es trifft nicht nur Züchter

Die Bestimmung richtet sich an jeden. Sie setzt keine Zucht voraus, keinen Betrieb, keine Gewerblichkeit und keine Absicht. Sie nennt schlicht das Importieren und das Erwerben. Damit trifft sie die Privatperson, die im Ausland einen Welpen kauft, genauso wie den Züchter, der ein Zuchttier holt.

Das ist der Teil, den kaum jemand kennt, und der Grund, warum dieses Thema heikel ist: Wer günstig im Ausland kauft, rechnet mit Tierarztkosten und mit Ärger. Mit einem Verwaltungsstrafverfahren rechnet niemand.

Der Unterschied liegt darin, wen es trifft

Kaufen Sie ein Tier in Österreich und stellt sich heraus, dass es Merkmale zeigt, die das Gesetz verbietet, steht der Züchter dafür ein. Er hat gezüchtet und weitergegeben; die Verantwortung endet bei ihm.

Holen Sie dasselbe Tier selbst aus dem Ausland, steht davor niemand mehr. Dann sind Sie es, der importiert und erworben hat, und die Verantwortung liegt bei Ihnen. Genau diese Lücke schließt die Bestimmung.

Sie trifft damit einen ganz bestimmten Fall: den, der über die Grenze fährt, *weil* er hier ein Tier mit genau den Merkmalen nicht bekommt, die das Gesetz als Qualzucht bezeichnet. Wer das tut, hat den Verstoß nicht in Kauf genommen, sondern gesucht.

Und vor der 15. Lebenswoche gar nicht

Unabhängig von allen Merkmalen gilt für die Einfuhr eine Altersgrenze. Ein Tollwutschutz wird nicht anerkannt, wenn er vor der vollendeten 12. Lebenswoche verimpft wurde, und danach läuft eine dreiwöchige Wartezeit. Wer taggenau plant, kann das Tier damit frühestens in der 15. Lebenswoche holen; in der Praxis wird daraus die sechzehnte. Vorher darf kein Hund nach Österreich gebracht werden.

Die frühere Möglichkeit, einen jüngeren Welpen mit tierärztlichem Attest und ohne Tollwutimpfung mitzunehmen, gibt es nicht mehr. Sie ist mit dem neuen Tierschutzgesetz ausgeschlossen worden.

Praktisch heißt das: Wer einen Welpen im Ausland mit acht oder zehn Wochen abholt, verstößt gegen geltendes Recht, gleich wie gesund das Tier ist. Bei einem Zuchttier kommt das zu allen Fragen der Zuchttauglichkeit noch obendrauf.

Und die Fachkunde zählt gegen Sie

Wer züchtet, gilt als Fachfrau, als Fachmann. Das ist im Regelfall ein Vorteil und in diesem Fall keiner: Von jemandem, der die Rasse kennt, wird erwartet, dass er genauer hinsieht als ein Welpenkäufer.

Der Satz, den Züchter dann zu hören bekommen, lautet sinngemäß: Das hätten Sie doch schon am Welpen erkennen müssen. Fachlich ist das in vielen Fällen unmöglich — an der Erwartungshaltung ändert es nichts.



In diesem Alter ist vieles noch gar nicht angelegt, was später beurteilt wird.

Gelenke, Luftröhre, Augen, die endgültigen Proportionen des Kopfes: All das entwickelt sich erst. Ein Welpen kann tadellos wirken und trotzdem ein Tier werden, das nicht in die Zucht darf. Das ist kein Ausnahmefall, sondern der Normalzustand: **Am Welpen ist es nicht zu sehen.**

Deshalb entscheidet, was bei den Eltern belegt ist

Weil das Tier vor Ihnen wenig sagt, bleibt nur eines: die Elterntiere ansehen und deren Untersuchungsergebnisse verlangen. Nicht die Erzählung darüber, sondern die Befunde, jeweils einem bestimmten Tier zugeordnet.

Wer sie nicht herausgibt, hat Ihnen bereits geantwortet. Und wer weit fährt, um ein Zuchttier zu holen, sollte den Weg nicht scheuen, um die Eltern zu sehen — es ist derselbe Weg.



Was man nicht gesehen hat, lässt sich später nicht nachholen.

GESEHEN

Der Welpen. Munter, freundlich, unauffällig.

GESEHEN

Der Ort der Übergabe. Meist nicht der Ort der Aufzucht.

NICHT GESEHEN

Die Elterntiere und ihre Befunde.

Das dritte Feld ist das einzige, das Jahre später noch etwas beweist.

Man kauft nicht den Welpen. Man kauft, was hinter ihm liegt.

ZEUS macht sichtbar, was am Zuchttier selbst nicht zu sehen ist

ZEUS ist ein Qualzucht-Präventionsprogramm für Züchterinnen und Züchter, mit einem Basisprogramm und rassespezifischen Teilen. Wer daran teilnimmt und die Einhaltung nachweisen kann, erfüllt damit die Anforderungen, die das Gesetz an die Zuchtwahl stellt.

Für den Zukauf hat das einen sehr handfesten Nutzen: Bei einem teilnehmenden Züchter sind die Untersuchungen der Elterntiere vorhanden, geprüft und dem einzelnen Tier zugeordnet. Sie müssen niemanden überreden, Ihnen etwas zu zeigen. Und beim Welpen selbst hängt das Zertifikat am Chip, nicht an einem Blatt Papier, das mit dem Umzug verloren geht.

BETREUUNG FÜR ZÜCHTER

Wenn Sie einen Zukauf planen und wissen wollen, welche Unterlagen Sie verlangen müssen: Marion Brandstetter begleitet Züchterinnen und Züchter durch den Ablauf: [0681 81100124](tel:068181100124), betreuung@zeus-zucht.com.

Zertifikat prüfen



Kein Welp bringt dieses Siegel schon mit: Es entsteht erst am erwachsenen Tier, wenn befundet ist, was mit neun Wochen niemand sehen konnte. Und erst wenn beide Elterntiere es haben, wird ein Welp daraus qualzuchtfrei zertifiziert.

Was am acht Wochen alten Welpen noch nicht zu sehen ist, entscheidet Jahre später über seine Zuchttauglichkeit. Wer gerade ein Tier im Ausland aussucht, sollte das vor dem Kauf gelesen haben.

[!\[\]\(aa53ad6fea213b8b2226d3077e30533a_img.jpg\) per WhatsApp senden](#) · [!\[\]\(a1c2189b125458bd8fa8822d0c2da6bc_img.jpg\) auf Facebook teilen](#) · [!\[\]\(2fd953c3ecfc88f2692d4bd02c4e8bdc_img.jpg\) per E-Mail schicken](#)

Medieninhaberin

Rassehundezucht und Dienstleistungs GmbH
Lichtenegg 4, 8083 St. Stefan im Rosental

Firmenbuch

Geschäftsführer: Christian Konrath
FN 473119p, Landesgericht Graz · UID ATU72401778

Betreuung für Züchter

Marion Brandstetter · [0681 81100124](tel:068181100124) · betreuung@zeus-zucht.com

Marken

[ZEUS®](#) — Marke und Vergabestelle für Qualzuchtpräventions-Zertifikate in der Haustierzucht
[TierChip.at](#) © — offizielle Registrierungsstelle für die Heimtierdatenbank des Bundesministeriums